

**1. Änderung der Friedhofsordnung
vom 05.07.2011
für den Friedhof in Breinum
der Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde in Sehlem**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde in Sehlem am 20.03.2017 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Gestaltung erfolgt mit einer im Boden liegenden Steinplatte, die den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Steinplatte hat die Maße 40 x 30 x 4 cm und wird durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten beschafft. Das Setzen erfolgt auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen und das Abstellen von Blumenschmuck oder sonstiger Gegenstände nicht erlaubt.“

2. Hinter § 11 Abs. 1 d) wird als Buchstabe e) eingefügt:

„e) Pflegeleichte Einzel-Rasenwahlgrabstätten (§ 15 a),“

3. Es wird § 15 a wie folgt eingefügt:

**„§ 15 a
Pflegeleichte Einzel-Rasenwahlgrabstätten**

(1) Pflegeleichte Einzel-Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle für Erd- oder Urnenbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.

(2) Die Gestaltung erfolgt mit einer im Boden liegenden Steinplatte (Hochformat), die die Namen, die Geburts- und die Sterbejahre der Verstorbenen enthält. Die Steinplatte hat die Maße 70 x 40 x 4 cm und wird durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten beschafft und gesetzt. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen und das Abstellen von Blumenschmuck oder sonstigen Gegenständen nicht erlaubt.

(3) Soweit sich nichts anderes aus der Friedhofsordnung ergibt, gelten die Bestimmungen für Wahlgrabstätten auch für pflegeleichte Einzel-Rasenwahlgrabstätten.“

4. Hinter § 11 Abs. 1 e) wird als Buchstabe f) eingefügt:

„f) Pflegeleichte Doppel-Rasenwahlgrabstätten (§ 15 b).“

5. Es wird § 15 b wie folgt eingefügt:

**„§ 15 b
Pflegeleichte Doppel-Rasenwahlgrabstätten**

(1) Pflegeleichte Doppel-Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen für Erd- oder Urnenbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.

(2) Bei pflegeleichten Doppel-Rasenwahlgrabstätten findet in jeder Grabstelle nur eine Bestattung statt. Zusätzliche Bestattungen im Sinne von § 11 Absatz 5 sind bei pflegeleichten Doppel-Rasenwahlgrabstätten nicht zulässig.

(3) Die Gestaltung erfolgt mit einer im Boden liegenden Steinplatte (Querformat), die die Namen, die Geburts- und die Sterbejahre der Verstorbenen enthält. Die Steinplatte hat die Maße 70 x 40 x 4 cm und wird durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten beschafft und gesetzt. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen und das Abstellen von Blumenschmuck oder sonstigen Gegenständen nicht erlaubt.

(4) Soweit sich nichts anderes aus der Friedhofsordnung ergibt, gelten die Bestimmungen für Wahlgrabstätten auch für pflegeleichte Doppel-Rasenwahlgrabstätten.“

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Boinum, den 20.03.2017

Der Kirchenvorstand:

M. Hinke
Vorsitzende



Manja Na
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 6.4.2017

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

[Signature]
Bevollmächtigter

